



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Raperswilen	Bearbeiter:	i+geo ag / M. Götsch
Gewässer	Nr. 07.15.06.17	Datum:	14. Januar 2025
ID Gewässerraumabschnitt	07.15.06.17_03	Definition Abschnitt:	Braatenaach
Gewässerabschnitt von	2722286.515 / 1277301.495		
Gewässerabschnitt bis	2722367.458 / 1277314.139		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener Bachabschnitt in der Landwirtschaftszone		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die natürliche Sohlenbreite beträgt zwischen 0.60 m und 0.80 m		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	-		
Historische Dokumente	-		
Hydraulischer, empirischer Methoden	-		
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	-		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	-	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Gewässerabschnitt ist gering beeinträchtigt
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	-	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	kein Gebiet nach Art. 41 a Abs. 1 GSchV
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	-
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Zugänglichkeit gegeben	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	-
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 m gemäss Art 41 a Abs. 2 a. GSchV	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	keine bewilligten Anlagen im Gewässerraum	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Ja, teilweise beidseitig	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	